

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Wir Christian Ludewig, Von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ... Geben hiemit männiglichen zu vernehmen, daß Wir, zu Abwend- oder Milderung der schweren Kosten, welche, Unsrer eigenen Bemerkung nach, bey den Commiſſionen allerley Arten bishero im Schwange gehen ... : Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 4. Septbr. 1754.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1754?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn871672065>

Druck Freier  Zugang



Act. 27.  
1754. 4. Sept.

Wir Christian Ludewig,

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,  
Schwerin und Raseburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande  
Rostock und Stargard Herr.



eben hiemit männiglich zu vernehmen, daß Wir, zu Abwend-  
oder Milderung der schweren Kosten, welche, Unserer eigenen  
Bemerkung nach, bey den Commissionen allerley Arten bishe-  
ro im Schwange gehen, Unsrer Landes-Fürstliche Vorschrift  
ergehen zu lassen, Uns gemüßiget gesehen. Verordnen und befehlen dem-  
nach hiemit gnädigst, zugleich aber ernstlich, daß 1) Unsere in Besoldung  
stehende Bediente für die in Unseren Angelegenheiten und Diensten zu  
übernehmende Commissiones gar keine Diäten begehren oder anrechnen,  
sondern mit baarer und prompter Erstattung ihres würllichen Verlohß  
zu frieden seyn sollen. Wann aber 2) andere, nicht in Unseren Diensten  
und Besoldungen stehende Persohnen zu Commissarien in Unseren Sachen,  
von Unseren Collegiis verordnet werden, sollen Ihnen täglich Zwey bis  
Drey Reichsthaler Diäten, jedoch außser dem keine sogenannte Defray-  
rungs-Kosten gut gethan werden. Sind ferner 3) Commissarii in  
Parthey, Sachen aus Unseren besoldeten Bedienten, oder anderen nicht  
in Unserm Dienst und Sold stehenden Leuten auf Instanz und für  
Rechnung der Partheyen verordnet; So sollen sie zwar die vorgesezte  
Diäten ebenmäßig zu genießsen haben, jedoch solche, sub poena quadrupli,  
nicht höher, als, nach Unterscheid ihres Standes, täglich zu Zwey bis  
Drey Rthlr. in Rechnung zu bringen oder anzunehmen berechtiget, auß-  
serdem aber einige Defrayrungs-Kosten anzurechnen, oder von den Par-  
theyen zu nehmen, bey eben der Strafe vierfacher Erstattung, nicht befugt  
seyn. Wir befehlen also Unseren gesamtten Collegiis hierauf Acht zu haben,  
und in vorkommenden Fällen zu erkennen. Des zu Urkund haben Wir  
diese Verordnung bey gesamtten Collegiis durch öffentliche Affixion an die  
Canzley-Thüren, auch durch die Intelligenz-Blätter bekannt zu machen,  
befohlen. Gegeben auf Unsrer Bestung Schwerin den 4. Septbr. 1754.

Christian Ludewig.



Mk-4060. (37.)<sup>27</sup>

Seiner Majestät Friedrich Wilhelm

von Brandenburg

Erlassene Verordnung

in Betreff der

Verordnung

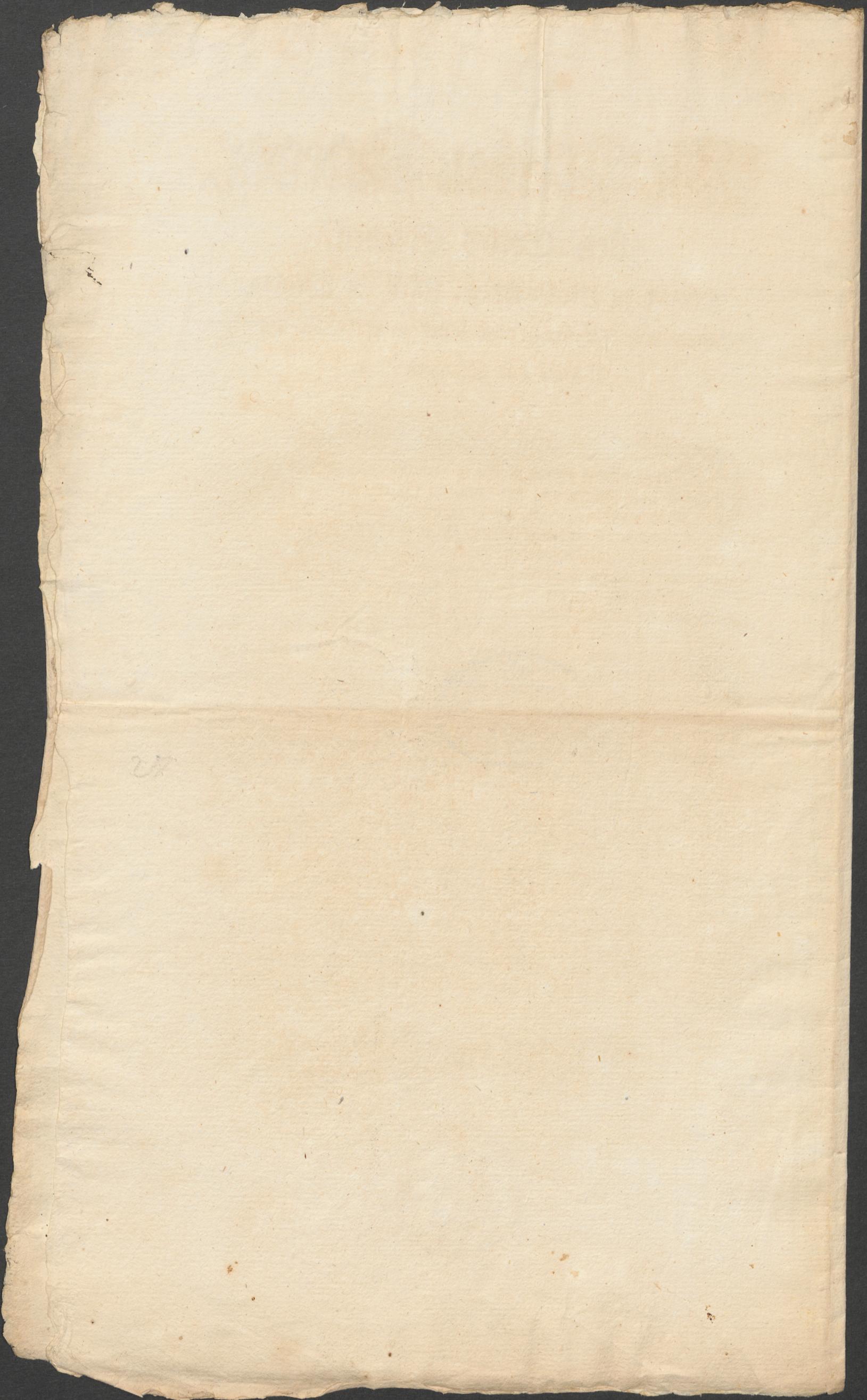
Faint, mostly illegible text of a royal decree or ordinance, likely from the 18th century Prussian period.



Seiner Majestät Friedrich Wilhelm







28

